



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen des Anhangs 3 KLV vom
29. November 2024 per 1. Januar 2025
(AS 2024 788 vom 23. Dezember 2024)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Inhaltliche Änderungen des Anhang 3 der KLV	3
2.1	Positionen 1019.00 «Aktivierte partielle Thromboplastinzeit (APTT)», 1320.00 «Fibrinogen, Funktion (nach Clauss)», 1699.00 «Thrombinzeit» und 1700 «INR (Thromboplastinzeit, Quick)»: Umstellung von Spezialanalyse auf Basisanalyse	3
2.2	Position 1734.01 «Troponin, T oder I»: Streichung aus der Analysenliste	3
2.3	Position 6402.54 «Polymorphismusbestimmung bei Chimärismusüberwachung nach Stammzelltransplantation»: Wiederherstellung des Fachbereich Klinische Immunologie	3
3.	Redaktionelle Anpassungen	4
3.1	Position 1368.00 «Neugeborenen-Screening auf Phenylketonurie, Galaktosämie, Biotinidasemangel, Adrenogenitales Syndrom, Kongenitale Hypothyreose, Medium-Chain-AcylCoADehydrogenase (MCAD)-Mangel, zystische Fibrose, Ahornsirupkrankheit (MSUD), Glutarazidurie Typ 1 (GA-1), schwere angeborene Immundefekte und Spinale Muskelatrophien»	4
4.	Varia	4
4.1	Positionen 6010.08, 6011.08 und 6012.08 «Nachträgliche bioinformatische Auswertung von Sequenzierungsdaten inkl. Resultaterstellung ... nach Hochdurchsatz-Sequenzierung»: Anpassung der im Handbuch der Analysenliste stehenden Ausnahmeregelung betreffend Verrechnung der Positionen des Unterkapitels «Generelle Methoden und Zuschläge»	4

1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

2. Inhaltliche Änderungen des Anhang 3 der KLV

2.1 Positionen 1019.00 «Aktivierte partielle Thromboplastinzeit (APTT)», 1320.00 «Fibrinogen, Funktion (nach Clauss)», 1699.00 «Thrombinzeit» und 1700 «INR (Thromboplastinzeit, Quick)»: Umstellung von Spezialanalyse auf Basisanalyse

Basierend auf dem per 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Weiterbildungsreglement des Verbandes «Die medizinischen Laboratorien der Schweiz» (FAMH) und der dazu erarbeiteten Klassifizierung der Positionen der Analysenliste als Basis- (B) oder Spezialanalysen (S), werden seit dem 15. Juli 2015 sämtliche Positionen der Analysenliste in der Spalte «Analysengruppe» als B oder S gekennzeichnet.¹

Die Positionen 1019.00 «Aktivierte partielle Thromboplastinzeit (APTT)», 1320.00 «Fibrinogen, Funktion (nach Clauss)», 1699.00 «Thrombinzeit» und 1700.00 «INR (Thromboplastinzeit, Quick)» des Fachbereiches Hämatologie können durch die Unterteilung in «S» nur durch FAMH-Titeltragende mit dem Hauptfach Hämatologie zu Lasten der OKP verrechnet werden, jedoch nicht durch diejenigen FAMH-Titeltragenden, welche die Hämatologie als Nebenfach haben. Da diese vier Analysen gemäss Fachgesellschaften der Grunddiagnostik der Gerinnung entsprechen, werden sie neu als B gekennzeichnet.

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

2.2 Position 1734.01 «Troponin, T oder I»: Streichung aus der Analysenliste

Gemäss dem Kommentar vom 17. Oktober 2023 zu den Änderungen des Anhangs 3 KLV per 1. November 2023 bleibt die Position 1734.01 noch bis zum 31. Dezember 2024 für den Ausschluss eines Myokardinfarkts ohne ST-Streckenhebung verrechenbar, jedoch nur bei Symptomen, die seit mehr als 6 Stunden auftreten, dies in Verbindung mit einem völlig normalen Elektrokardiogramm (EKG) und einem schwachen Verdacht auf einen akuten Myokardinfarkt. Nach diesem Datum wird die Position 1734.01 aus der Analysenliste gestrichen.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

2.3 Position 6402.54 «Polymorphismusbestimmung bei Chimärismusüberwachung nach Stammzelltransplantation»: Wiederherstellung des Fachbereich Klinische Immunologie

Rund 300 Hämatopoetische Stammzelltransplantationen werden in der Schweiz jährlich zur kurativen Therapie diverser hämatologischer Erkrankungen durchgeführt, wobei bei Empfängern von allogenen hämatopoetischen Stammzellen zur Einschätzung des Rezidivrisikos und um eine mögliche Transplantationsabstossung festzustellen, regelmässig eine Chimärismusüberwachung gemacht wird. Dabei wird der Anteil an Spender- und Empfänger-DNA festgestellt.

¹ Vgl. www.bag.admin.ch > Versicherungen Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Analysenliste (AL) > Dokumente > Faktenblatt vom Juli 2015 zur Unterteilung der Laboranalysen in Basis- und Spezialanalysen.

Laboratorien unter Leitung von Laborleitenden mit FAMH Weiterbildungstiteln in der klinischen Immunologie durften die Analyse (alte Positionsnummer 2346.06) bis zum 31. Dezember 2020 zulasten der OKP verrechnen. Mit dem Inkrafttreten der an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen und labor-technischen Kenntnisse angepasste Analysenliste per 1. Januar 2021 ist bei der Chimärismusüberwachung (neue Positionsnummer 6402.54) der Fachbereich Klinische Immunologie (I) nicht mehr vermerkt.

Die Wiederherstellung des Fachbereichs Klinische Immunologie bei der Position 6402.54 tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

3. Redaktionelle Anpassungen

3.1 Position 1368.00 «Neugeborenen-Screening auf Phenylketonurie, Galaktosämie, Biotinidasemangel, Adrenogenitales Syndrom, Kongenitale Hypothyreose, Medium-Chain-AcylCoA-Dehydrogenase (MCAD)-Mangel, zystische Fibrose, Ahornsirupkrankheit (MSUD), Glutarazidurie Typ 1 (GA-1), schwere angeborene Immundefekte und Spinale Muskelatrophien»

Der Begriff «ipotiroidismo congenito» in der italienischen Fassung der Position 1368.00 ist in der Medizin ungebräuchlich. Daher wird er ersetzt durch «ipotiroidismo congenito».

Die Formulierung bezüglich der schweren angeborenen Immundefekte ist in der deutschen Fassung über alle Formate der Analysenliste hinweg uneinheitlich. Daher wird «die schweren angeborenen Immundefekte» zwecks Vereinheitlichung abgeändert zu «schwere angeborene Immundefekte».

Diese Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

4. Varia

4.1 Positionen 6010.08, 6011.08 und 6012.08 «Nachträgliche bioinformatische Auswertung von Sequenzierungsdaten inkl. Resultaterstellung ... nach Hochdurchsatz-Sequenzierung»: Anpassung der im Handbuch der Analysenliste stehenden Ausnahmeregelung betreffend Verrechnung der Positionen des Unterkapitels «Generelle Methoden und Zuschläge»

Die Positionen des Unterkapitels «Generelle Methoden und Zuschläge» der medizinischen Genetik können nur in Verbindung mit einer Position aus den anderen Unterkapiteln der medizinischen Genetik verrechnet werden, ansonsten erfolgt keine Kostenübernahme durch die OKP.

Die Position 6003.02 «DNA-Banking: Extraktion von menschlichen Nukleinsäuren (genomische DNA) aus Primärprobe und Aufbewahrung für spätere Untersuchung» bildet eine Ausnahme und kann allein abgerechnet werden. Dies ist in der Analysenliste und dem Handbuch entsprechend festgehalten.

Weitere Ausnahmen sind die Positionen 6010.08, 6011.08 und 6012.08 «Nachträgliche bioinformatische Auswertung von Sequenzierungsdaten inkl. Resultaterstellung» für die unterschiedliche Anzahl von Genen welche nachträglich bioinformatisch ausgewertet werden. Bei diesen Positionen steht in der Analysenliste korrekterweise nichts von einer Kumulationspflicht mit anderen Analysen des Kapitels medizinische Genetik. Im Handbuch fehlt jedoch diese Ausnahmeregelung. Daher wird die Ausnahmeregelung im Handbuch zur Analysenliste mit diesen drei Positionen ergänzt.

Diese Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.